

geklagte nicht anwesend ist, eine ihrer wichtigsten Aufgaben, nämlich die Erziehung und Umerziehung des Angeklagten, nicht lösen.

- b) Ausgehend von der ersten und zweiten Schlußfolgerung, die ich aus dem Grundsatz der Unmittelbarkeit gezogen habe, sollte in Anbetracht der Bedeutung, die der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme für die Erforschung der Wahrheit hat, geprüft werden, ob er nicht ausdrücklich im Gesetz seinen Niederschlag finden kann. § 207 StPO, der die Überschrift „Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme“ trägt, regelt doch nur die Ausnahmefälle, d. h. die Fälle, in denen im Interesse der Feststellung der Wahrheit die Unmittelbarkeit insoweit durchbrochen werden darf, als an Stelle der Zeugenvernehmung die Verlesung des Protokolls für zulässig erklärt wird. M. E. sollte, falls der Anregung, den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme in einer gesetzlichen Norm zu formulieren, stattgegeben wird, folgende Fassung gewählt werden: „Die Beweisaufnahme erfolgt grundsätzlich unmittelbar vor dem erkennenden Gericht und in Gegenwart der Prozessparteien. Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Vernehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Verlesung des Vernehmungsprotokolls ist nur in den im Gesetz geregelten Fällen zulässig.“ Eine solche Bestimmung wäre dann zwischen den §§ 205 und 206 StPO in das Gesetz einzufügen.
- c) Aus der zweiten von mir aus dem Grundsatz der Unmittelbarkeit gezogenen Schlußfolgerung ergibt sich m. E. die weitere Überlegung, ob die Zulässigkeit der Verlesung von Vernehmungsprotokollen nicht gegenüber der geltenden Regelung eingeschränkt werden sollte. So halte ich es für möglich, § 207 Abs. 1 Ziff. 3 StPO aus den bei der Behandlung von § 188 StPO genannten Gründen so zu fassen, daß der mit dem Erscheinen des Zeugen in der Hauptverhandlung verbundene Zeitverlust nur in Fällen von untergeordneter Bedeutung Grund für die Verlesung sein darf.

Im Zusammenhang mit § 207 StPO möchte ich noch auf die Handhabung von § 207 Abs. 1 Ziff. 1 StPO hinweisen. In der Praxis ist es nicht selten zu beobachten, daß die Verlesung des Vernehmungsprotokolls schon dann für zulässig erklärt wird, wenn die Zeugenladung als unzustellbar zurückkommt. Diese, wenn ich so sagen darf, großzügige Anwendung von § 207 Abs. 1 Ziff. 1, letzter Halbsatz, halte ich nicht für richtig. Natürlich kann man vom Gericht nicht verlangen, daß es den Zeugen an allen möglichen Orten sucht, aber man muß wohl im Interesse der Wahrung der Unmittelbarkeit fordern, daß diese Bestimmung nur dann zur Anwendung gelangen darf, d. h., daß nur dann das Protokoll verlesen werden darf, wenn die Ermittlung des Aufenthaltes eines Zeugen mindestens versucht wurde. Hierzu dürfte eine mündliche (telefonische) Nachfrage beim Einwohnermeldeamt genügen. Nicht einverstanden sein kann man dagegen mit einer solchen Praxis, die die Verlesung infolge Unzustellbarkeit der Ladung zuläßt, obwohl der Zeuge noch im gleichen Ort wohnt.